

Die Rolle der Entwicklungsländer beschränkt sich nach Aussage von *Khan* (S. 91 ff.) nicht mehr auf das Bestreben nach schlichter Einbindung in das System des GATT, sondern ist auf die gleichberechtigte Teilhabe an den Mechanismen der Investmentpolitik (TRIM) und des Schutzes geistigen Eigentums (TRIP) gerichtet.

Mit der Erörterung des Dienstleistungssektors ("General Agreement on Trade and Services", GATS) leitet *Engels* den dritten Teil ein (S. 115); die Einbeziehung der Dienstleistungen in das System des GATT sei ein Kompromiß gewesen, habe aber die Lösung der Probleme subventionierten Agrarhandels vernachlässigt (S. 129).

Buck/Baumann setzen sich intensiv und unter rechtlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des GATT und der völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Geistigen Eigentums mit den "Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights" (TRIPs) auseinander (S. 131 ff.). Zentraler Ansatz ist ihrer Meinung nach die entscheidende Frage, ob ein Schutz geistigen Eigentums über das Regime der World Intellectual Property Organization (WIPO) effektiver zu erreichen oder bereits vorhanden sei.

Engels wiederum geht auf die "Trade-Related Investment Measures" (TRIMs, S. 157 ff.) und die Multifaserabkommen (S. 167), *Breitenacher* (S. 189 ff.) auf den Textilsektor und *Hein* auf den Aspekt der Liberalisierung des Agrarhandels (S. 195 ff.) ein.

Nicht absehbar ist der erfolgreiche oder erfolglose Ausgang der Gespräche der Uruguay-Runde. Das Buch schildert damit den tatsächlichen Status quo eines langjährigen Ringens um den Erhalt des einzigen "Welthandelsabkommens".

Niels Lau

Frank Fechner

Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts

Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung

Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 25, Duncker & Humblot, Berlin 1991, 131 S., DM 48,-

Archäologisches Kulturgut ist empfindlich. Unachtsame Bodenarbeiten können eine Fundstelle für immer zerstören. Durch zielgerichtete Grabungen droht nicht minder Gefahr; denn für den Archäologen ist der Fundzusammenhang häufig mindestens ebenso aufschlußreich wie das einzelne Fundobjekt. Bei einer unsachgemäßen Grabung, insbesondere bei Raubgrabungen, geht dieser Zusammenhang verloren. Raubgrabungen werden durch die Nachfrage privater Sammler und den dadurch entstehenden Handel mit archäologischem Kulturgut maßgeblich gefördert. Erwägungen zum Kulturgüterschutz haben daher den Handel miteinzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund wendet sich Fechner den rechtlichen Aspekten des Schutzes archäologischen Kulturgutes zu. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht eine Darstellung der geltenden Rechtslage auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene. Im Bundesrecht finden sich mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenzen kaum einschlägige Spezialgesetze. Den Kern der Schutzvorschriften bilden die Denkmalschutzgesetze der Länder, die trotz einzelner Unterschiede einen weitgehend einheitlichen und insgesamt befriedigenden Standard aufstellen. Probleme sieht Fechner eher im Bereich des Gesetzesvollzuges als in den gesetzlichen Regelungen selbst. Auch die Rechtslage in den neuen Bundesländern wird beachtet. Die dort als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften des DDR-Rechts weisen erhebliche Defizite auf. Demgegenüber sind die in Planung befindlichen Neuregelungen vielversprechend. Neben den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen ist das allgemeine Bundesrecht zu berücksichtigen. Eine Analyse strafrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Vorschriften, der zivil- und grundrechtlichen Eigentumsordnung, der Forschungsfreiheit sowie internationalprivatrechtlicher Bestimmungen führt zu dem Ergebnis, daß diese den Schutz archäologischen Kulturgutes nur ansatzweise gewährleisten. Im Europarecht finden sich keine spezifischen Schutzvorschriften, während andererseits die Liberalisierung des Handels in der EG zu einer verstärkten Gefährdung archäologischen Kulturgutes führt. Auf der völkerrechtlichen Ebene greift bei bewaffneten Konflikten das recht umfassende Regelungswerk der Haager Konvention von 1954 ein. Der völkerrechtliche Schutz in Friedenszeiten bleibt dahinter trotz verschiedener multilateraler und bilateraler Abkommen zurück. Abschließend geht der Verfasser auf Verbesserungsmöglichkeiten ein. Wichtig erscheint ihm vor allem die Beschränkung und Kontrolle des Handels mit archäologischem Kulturgut. Auf internationaler Ebene schlägt er Importverbote vor, die vor allem auch dann Schutz gewähren sollen, wenn der Herkunftsstaat dazu alleine nicht in der Lage oder willens ist. Als Parallele wird insoweit der internationale Artenschutz herangezogen. Solche Importverbote könnten durch völkerrechtliche Abkommen oder, hilfsweise, durch nationale Regelungen eingeführt werden.

Die unterschiedlichen Rechtsebenen, aus denen sich der Schutz archäologischen Kulturgutes ergibt, fügen sich unter Fechners Feder zu einem facettenreichen Bild. Dabei bleibt das Werk handlich und übersichtlich. Im Vorwort bestimmt der Autor sein Ziel dahin, über die bestehenden Regelungen informieren und zur Verbesserung des Schutzes archäologischen Kulturgutes beitragen zu wollen. Diesem Anspruch wird die Arbeit gerecht.

Robert Uerpmann